



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. Juni 1969

Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt ^	Seite
20. 5. 69	Verordnung über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	317
30. 5. 69	Verordnung über das Statut der Deutschen Akademie der Künste zu Berlin .....	324

Verordnung  
über das Statut  
der Deutschen Akademie der Wissenschaften  
zu Berlin

vom 20. Mai 1969

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, die sich unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution vollzieht, bestimmt die Stellung und die Verantwortung der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Sie hat die Verpflichtung und den Auftrag, ihr wissenschaftliches Potential auf allen ihr übertragenen Gebieten der Forschung so zur Wirkung zu bringen, daß planmäßig hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse und Spitzenleistungen erzielt werden. Als Forschungsakademie der sozialistischen Gesellschaft leistet sie dadurch einen großen Beitrag zur politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und geistig-kulturellen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin führt die humanistischen Traditionen fort, denen Gottfried Wilhelm Leibniz in seiner Gründungs-Denkschrift vom 24. März 1700 Ausdruck gegeben hat. Sie fällt ihre gesamte wissenschaftliche Leistungsfähigkeit zusammen, um diese große geistige Kraft entsprechend der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in vollem Umfang für die weitere Entwicklung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung zu nutzen. Sich hierfür einzusetzen, ist eine ehrenvolle Verpflichtung aller Ordentlichen und Korrespondierenden Mitglieder und aller Mitarbeiter der Akademie.

## Kapitel I

### Funktion und Aufgaben der Akademie

#### § 1

##### Funktion

(1) Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (im folgenden „Akademie“ genannt) ist eine wissenschaftliche Institution der Deutschen Demokratischen Republik, die in Theorie und Praxis die Einheit der Wissenschaft verwirklicht. Als Forschungsakademie konzentriert sie ihr Forschungspotential

auf prognostisch abgeleitete, strukturbestimmende Gebiete der Natur- und der Gesellschaftswissenschaften. Sie formt und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik, das sie im Rahmen ihrer Aufgaben vertritt.

(2) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

#### § 2

##### Unterstellung

Die Akademie untersteht dem Ministerrat. Der Vorsitzende des Ministerrates legt die sich hieraus ergebenden Befugnisse fest.

#### § 3

##### Hauptaufgaben der Forschung

(1) Die Akademie hat die vorrangige Aufgabe, die gesamte wissenschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder und Mitarbeiter unter Einbeziehung des international vorhandenen Wissens einzusetzen, um einen langfristigen wissenschaftlichen Vorlauf für die Gestaltung des sozialistischen Gesellschaftssystems, insbesondere für die strukturbestimmenden Gebiete der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, zu sichern.

(2) Die Akademie betreibt Forschung auf ausgewählten, in Profil und Umfang festzulegenden Gebieten, die auf Grund prognostischer Einschätzungen erkennen lassen, daß die Ergebnisse dieser Arbeit für die Deutsche Demokratische Republik von hervorragender Bedeutung sein werden, und bei denen infolge entsprechender Konzentrationsmaßnahmen mit Leistungen von internationalem Rang zu rechnen ist.

(3) Auf Grund von Beurteilungen der Wissenschaftsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und der internationalen wissenschaftlichen Entwicklungstendenzen arbeitet die Akademie prognostische Einschätzungen über die Ergebnisaussichten wissenschaftlicher Arbeitsrichtungen aus. Die Prognose-tätigkeit der Akademie wird mit der prognostischen Arbeit der zuständigen zentralen Organe koordiniert; sie wird mit ihr durch die unmittelbare Mitwirkung von Akademiemitgliedern und anderen Wissenschaftlern der Akademie in den Prognose-Gruppen eng verflochten.